

Preisblätter Netznutzung Strom

voraussichtlich gültig ab dem 01.01.2026 / Veröffentlichung am 15.10.2025

Diese Preisblätter werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht.

Sie stellen die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2026 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Änderungen der Umlagen aus KWK-G, dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024 §19 StromNEV-Umlage), der Offshore-Umlage, oder auch ggf. weiterer Umlagen ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2026 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2026 bekanntgegeben.

1. Jahresleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ^{1) 2) 3)}

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	≤ 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
HS/MS Umspannung	8,02	5,74	146,02	0,22
Mittelspannung	8,39	7,06	176,39	0,34
MS/NS Umspannung	8,85	7,54	188,60	0,35
Niederspannung	7,17	9,09	182,17	2,09

2. Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ^{1) 2) 3)}

Netzebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
HS/MS Umspannung	24,34	0,22
Mittelspannung	29,40	0,34
MS/NS Umspannung	31,43	0,35
Niederspannung	30,36	2,09

3. Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme ^{1) 2) 3)}

Netzebene	Zeitdauer		
	0 h/a - 200 h/a	>200 h/a - 400 h/a	>400 - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
HS/MS Umspannung	41,32	49,59	57,85
Mittelspannung	51,54	61,85	72,16
MS/NS Umspannung	54,82	65,78	76,74
Niederspannung	91,31	109,58	127,84

4. Preise für Ersatzversorgung

Netzebene	Preisstellung
Mittelspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB.
Niederspannung	Es gilt der allgemeine Tarif des zuständigen Grundversorgers. Bei Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt. Den zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH.

5. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung ^{2) 3)}

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf, Kurzzeit- und Baustromanschlüsse)

Netzebene: Niederspannung	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Netto	120,45	5,83
Brutto	143,34	6,94

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

6. Netznutzungsentgelte für Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG ^{2) 3)}
(gültig für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Netzebene: Niederspannung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Netto	-	1,48
Brutto	-	1,76

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

7. Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Modul 1) ^{2) 3)}
(gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024)

Zahlung der regulären Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung und ohne Leistungsmessung, zzgl. pauschaler Reduktion:

Netzebene: Niederspannung	pauschale Reduktion
	€/a
Netto	-110,95
Brutto	-132,03

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Der Netznutzer kann zwischen Modul 1 (Preisblatt 7) und Modul 2 (Preisblatt 8) wählen.

Gesamtentgelt (Reguläres Netzentgelt abzgl. pauschaler Reduktion) gem. Modul 1 wird nicht unter 0 €/a reduziert

8. Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Modul 2) ^{2) 3)}
(gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024)

Netzebene: Niederspannung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Netto	-	2,33
Brutto	-	2,78

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Der Netznutzer kann zwischen Modul 1 (Preisblatt 7) und Modul 2 (Preisblatt 8) wählen.

Modul 2 ist nur wählbar bei separaten Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung

9. Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Modul 3) ²⁾³⁾
(nur in Ergänzung zu Modul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen

Quartale	Quartal 1	Quartal 2	Quartal 3	Quartal 4
	01.01. - 31.03.	01.04. - 30.06.	01.07. - 30.09.	01.10. - 31.12.
2026	Ja	Nein	Nein	Ja

Tarifstufe	Grundpreis	Arbeitspreis	Uhrzeiten
	€/a	ct/kWh	
Standardtarifstufe	120,45	5,83	06:00 - 10:00 15:00 - 17:00 20:00 - 00:00
Hochlasttarifstufe	120,45	7,15	10:00 - 15:00 17:00 - 20:00
Niedriglasttarifstufe	120,45	0,58	00:00 - 06:00

10. Netznutzungsentgelte für Sonderanlagen ^{2) 3)}

Für Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 1 (z.B. Sirenenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Polizeimelder) gelten folgende Abrechnungspreise:

Für Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 3 (z.B. Sirenenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Polizeimelder) gelten folgende Abrechnungspreise:

Grundpreis	Arbeitspreis
€/a	ct/kWh
120,45	5,83

Die abgerechnete Arbeitsmenge richtet sich nach dem typischen Verbrauchsverhalten der Anlagen und wird nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH festgelegt.

11. Netznutzungsentgelte für Straßenbeleuchtung ^{2) 3)}

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
MS/NS Umspannung	4,89

Im Arbeitspreis ist der entsprechende Leistungspreisanteil berücksichtigt.

12. Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung ^{3) 6)}

Spannungsebene und Art der Messung	€/a/Zählpunkt
	Messstellenbetrieb
Mittelspannung Lastgangzähler	558,00
Niederspannung Lastgangzähler	558,00
Leistungszähler (Max. oder LZ 96)	55,00
Mittelspannung Innenraumwandler	197,00
Mittelspannung Kombiwandler	580,80
Mittelspannung Freiluftwandler	420,00
Niederspannung Wandler	18,00

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die im Entgelt enthalten ist.

Beim gleichzeitigen Bezug von Einspeiseanlagen über den gleichen Zähler entfällt die Komponente Messstellenbetrieb, soweit dies bei den Entgelten zur Einspeisung fakturiert wurde.

Die Komponente "Messstellenbetrieb" wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH erbracht wird.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH und die Kommunikationseinrichtung wird durch den Anschlussnutzer gestellt, erhält der Anschlussnutzer eine Gutschrift von 52 €/a.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Messung von Wirk-/Blindstrom entsprechend Metering Code
- Datenermittlung per GSM-Modem
- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), tägl. Datenbereitstellung

Hinweis:

Bei einem vom Standard - entsprechend Metering Code - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.

13. Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmen ohne Lastgangmessung (Standardlastprofil) ^{3) 6)}

Messstellenbetrieb in [€/a/Zähler]	jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Eintarifzähler	11,60	13,80	15,40	18,33	23,00	27,37	53,40	63,55
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	34,70	41,29	42,30	50,34	57,50	68,43	118,30	140,78
Maximumzähler	55,00	65,45	70,00	83,30	100,00	119,00	220,00	261,80
Wandler in NS	18,00	21,42	18,00	21,42	18,00	21,42	18,00	21,42

Die Komponente "Messstellenbetrieb" wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH erbracht wird.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Direkt-Messung von Wirkstrom entsprechend Metering Code
- Zählerablesung und jährliche Datenbereitstellung

Hinweis: Bei einem vom Standard - entsprechend Metering Code - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.

14. Entgelte Messstellenbetrieb für Einspeiser nach EEG & KWKG^{3) 6)}

	Messstellenbetrieb
	€/a
NS-Zähler mit/ohne Rücklaufhemmung	11,60
NS-Zähler mit zwei Energierichtungen	15,40
Niederspannungs-Lastgangzähler	558,00
Mittelspannungs-Lastgangzähler	558,00

	Messstellenbetrieb
	€/a
NS-Wandler (> 40 kW)	18,00
Kombiwandler Mittelspannung	580,80
Innenraumwandler Mittelspannung	197,00
Freiluftwandler Mittelspannung	420,00

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die in dem Entgelt enthalten ist.

15. Preis für Konzessionsabgabe³⁾

In unserem Netzgebiet kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 1.11.2006, zur Anwendung.

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
bei Stromentnahme zur Niedrigtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV:	0,61
bei Stromentnahme zur Hochtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV:	1,32
bei Stromentnahme von Sondervertragskunden i. S. d. § 2 Abs. 3 KAV:	0,11

16. KWK-Umlage^{3) 4)}

Verbrauch	Arbeitspreis ct/kWh
verbrauchsunabhängig	zum 15.10.2025 für 2026 noch nicht veröffentlicht

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

17. Offshore-Netzumlage^{3) 4)}

Verbrauch	Umlage in ct/kWh
verbrauchsunabhängig	zum 15.10.2025 für 2026 noch nicht veröffentlicht

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

18. Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024 §19 StromNEV-Umlage)^{3) 4)}

Verbrauch	ct/kWh
bis 1.000.000 kWh/a	zum 15.10.2025 für 2026 noch nicht veröffentlicht
über 1.000.000 kWh/a	
über 1.000.000 kWh/a ⁵⁾	

19. Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

	€ netto	€ brutto
Unterbrechung der Versorgung	37,00	keine MwSt.
Wiederherstellung der Versorgung:		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	73,11	87,00
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	109,67	130,51
Unmöglichkeit der Durchführung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	37,00	44,03

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Erläuterungen:

- 1) Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 3 % erhöht.
- 2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus der KWK-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024 §19 StromNEV-Umlage), der Offshore-Netzumlage sowie Konzessionsabgabe.
- 3) Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).
- 4) Von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern für 2025 veröffentlichte, bundesweit einheitliche Umlagen.
- 5) Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die in der Tabelle ausgewiesene Umlage. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüfertestat zu führen.
- 6) Die Preise für den Messtellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messtellenbetriebsgesetz.